



Bundeskanzleramt
 zHd Herrn Dr LLM Ronald Faber
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65-0
<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BKA- 601.999/0001- V/1/2010	RS-ReS	Mag Zimmermann/Vo	501 65 DW 2429	501 65 DW 2150	09.04.2010

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und gibt hierzu nachstehende Stellungnahme ab.

Die Bundesarbeitskammer stimmt den in den Erläuternden Bemerkungen formulierten Zielen der vorliegenden Bundesverfassungsgesetz-Novelle (B-VG) – Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung, Erfüllung der Anforderungen von EMRK und EU-Grundrechtecharta, verstärktes BürgerInnenservice, Entlastung des Verwaltungsgerichtshofs - uneingeschränkt zu.

Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es allerdings nicht nur einer Novellierung des B-VG, sondern einer Vielzahl weiterer Normen von Bund und Ländern. Der vorliegende Entwurf enthält einerseits verfassungsrechtliche Grundlagen für die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf der anderen Seite wird eine Vielzahl von Sonderbehörden beseitigt. Offen bleiben bei dieser Vorgangsweise die Organisationsgesetze, offen bleibt das Verfahrensrecht, offen bleibt das Richterdienstrecht und offen bleibt, von wem und wie an Stelle der aufgelösten Sonderbehörden deren Aufgaben in Zukunft wahrgenommen werden sollen. Mangels Vorliegens der Begleitgesetze können die Kosten der Reform für die Gebietskörperschaften nicht abgeschätzt werden. Keine Aussage findet sich in den Erläuternden Bemerkungen zu den Kosten für die Rechtssuchenden.

Die Bundesarbeitskammer betrachtet die Vorlage eines Gesamtkonzepts als unabdingbare Voraussetzung für eine Stellungnahme und sieht sich im derzeitigen Stadium daher nicht in der Lage, dem Vorhaben zuzustimmen.

Als positiv bewertet die Bundesarbeitskammer den vorgeschlagenen Entfall des administrativen Instanzenzuges, dass also über Rechtsmittel gegen Entscheidungen weisungsgebundener Verwaltungsbehörden nicht mehr übergeordnete weisungsgebundene Verwaltungsbehörden entscheiden, sondern unabhängige Verwaltungsgerichte. Warum dieser Grundsatz nicht konsequent durchgezogen wird, sondern gerade im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ein zweigliedriger Instanzenzug beibehalten werden soll, ist nicht verständlich und wird als sachlich nicht notwendig abgelehnt.

Inwieweit die Einrichtung von neun Verwaltungsgerichten in den Ländern sinnvoll ist, kann mit vielen sachlichen Argumenten in Frage gestellt werden. Insbesondere in den kleineren Ländern wird ein Verwaltungsrichter mit sehr vielen verschiedenen Materien befasst sein müssen und selbst Mitgliedern von Fachsenaten wird eine Spezialisierung in vielen Materien wegen geringen Aktenanfalls nicht möglich sein. Dies führt zu längerer Verfahrensdauer und die Richtigkeit einer Entscheidung wird dadurch nicht begünstigt. Die Bundesarbeitskammer verschließt sich aber nicht den politischen Realitäten und geht daher von deren Einrichtung aus.

In der Frage der Gerichtsorganisation und der Frage des Richterdienstrechts ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder jedoch in Frage zu stellen. Es ist kein sachliches Argument für die Schaffung von zehn Gerichtsorganisationsgesetzen (oder gar elf, wenn der Bund für jedes seiner Gerichte ein eigenes Organisationsrecht schafft) denkbar. Wohl aber gibt es sachliche Bedenken gegen eine derartige Vorgangsweise: So können Materien Gesetze die Entscheidung in Senaten anordnen, die in Organisationsgesetzen eventuell gar nicht vorgesehen sind. So können die Organisationsgesetze gemäß Art 135a die Besorgung einzelner Aufgaben nicht richterlichen Bediensteten übertragen, was zur Situation führen könnte, dass in einem Land ein Richter, im Nachbarland ein „Rechtspfleger“ entscheidet.

Ebenfalls abgelehnt wird von der Bundesarbeitskammer die Schaffung von zehn Richterdienstrechten. Die Bundesarbeitskammer fordert eine Gleichstellung der Richter aller Verwaltungsgerichte mit den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Unterstellung auch der Verwaltungsrichter unter das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz des Bundes. Abgesehen von einer notwendigen Phase des Übergangs von den unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS), vom unabhängigen Finanzsenat (UFS), den Ämtern der Landesregierungen und der Bundesbehörden erscheint die Bestellung und Beförderung der Verwaltungsrichter analog den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwingend notwendig, um einerseits das Selbstverständnis der Verwaltungsrichter als Teil der unabhängigen Justiz und andererseits das Bild von der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Teil der unabhängigen Justiz und nicht als ausgegliederte Einrichtung von Verwaltungsbehörden zu stärken.

Zum Umfang der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung

Damit es zu einer wirksamen Verbesserung des Rechtsschutzes kommt, müssen die verwaltungsbehördlichen Entscheidungen der **vollen** gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Art 130 Abs 3 sieht im Gegensatz dazu vor, dass Rechtswidrigkeit nicht vorliegen soll, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Der Entwurf bleibt jede Begründung dafür schuldig, warum diese für den VwGH (Art 133 Abs 3) schon bisher geltende und für ein Höchstgericht bewährte Norm auch für die Verwaltungsgerichte gelten soll. Im Ergebnis würde die novellierte Norm eine einschneidende Verminderung des Rechtsschutzes bewirken und eine Vielzahl von Verwaltungsentscheidungen jeder Überprüfung entziehen. In diesem Zusammenhang kann von Tribunalqualität der Verwaltungsgerichte absolut nicht gesprochen werden. Der neugefasste Art 130 Abs 3 wird daher von der Bundesarbeitskammer entschieden abgelehnt.

Entscheidung in der Sache

Art 130 Abs 4 sieht vor, dass die Verwaltungsgerichte nur in Verwaltungsstrafsachen jedenfalls in der Sache zu entscheiden haben. In sonstigen Bescheidbeschwerdeverfahren soll die Entscheidung in der Sache nur dann verpflichtend sein, wenn der Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Damit es zu einer wirksamen Verbesserung des Rechtsschutzes kommt, muss eine meritorische Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte nicht nur eingeräumt werden, sondern es muss die Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung in der Sache normiert werden, die nur in ganz wenigen Ausnahmefällen durchbrochen werden darf. Mit dem Grundsatz der meritorischen Entscheidung nicht vereinbar wäre ein allfälliges Neuerungsverbot.

Andernfalls steht zu befürchten, dass bei Feststellungsmängeln des angefochtenen Bescheids der Regelfall die Aufhebung und Zurückverweisung ist, was zu einer deutlichen Steigerung der Verfahrensdauer führen würde.

Einzelrichter – Senate - Laienbeteiligung

Art 135 Abs 1 des Entwurfs sieht den Vorrang der einzelrichterlichen Entscheidung vor. Dies ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer aus zwei Gründen nachteilig: Zum einen könnte nach dem Wortlaut des Vorschlags eine Situation entstehen, wonach per Bundesgesetz bestimmte Entscheidungen Senaten zugewiesen werden, die kraft der landesgesetzlichen Organisationshoheit gar nicht vorgesehen wären.

Zum anderen negiert die Bestimmung die Vorzüge kollegialer Organe, deren praktischer Nutzen in besonders **qualifizierten Entscheidungen** liegt. Kollegialbehörden tragen erheblich zum **sozialen Ausgleich** bei, da verschiedene gesellschaftliche Gruppen Mitglieder entsenden. Aufgrund ihres verstärkten diskursiven Entscheidungsablaufs sind Kollegialorgane auch die besseren Garanten **für richtige Entscheidungen**. Und drittens sind sie gerade im modernen Staatswesen in der Lage, der zunehmenden gesellschaftlichen Ausdifferenzierung von Lebens- und damit auch Regelungsbereichen besser Rechnung zu tragen als monokratisch entscheidende Organe. Spezialisierte Kollegialorgane können nämlich häufig über die **erforderliche Fachexpertise** in komplexen Materien per se verfügen, ohne sie über Dritte, namentlich GutachterInnen, erlangen zu müssen. Sihin entscheiden Kollegialbehörden unter dem Blickwinkel

der Verwaltungsökonomie vielfach **effizienter**, indem sie in vielen Fällen schon unmittelbar über das zur Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Fachfragen nötige Know How verfügen.

Völlig offen bleibt, in welchem Umfang künftig die Sozialpartner bzw andere betroffene Gruppierungen an der Entscheidung für sie relevanter Materien beteiligt sein sollen. Zur Sicherung der Laienbeteiligung fordert die Bundesarbeitskammer in die vorliegende Novelle die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers verfassungsrechtlich vorzusehen, die Beteiligung von Laien und die bestehenden Entsendungsrechte zumindest im bisherigen Umfang aufrecht zu halten.

Zuständigkeitsverschiebung durch den einfachen Gesetzgeber

Als nicht notwendig und problematisch sieht die Bundesarbeitskammer die gemäß Art 131 Abs 4 mögliche Verschiebung der Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder durch den einfachen Gesetzgeber. Wünschenswert ist eine verfassungsgesetzlich klar geregelte Zuständigkeit, die nicht nach tagesaktuellen Bedürfnissen abgeändert wird.

Unabhängige Verwaltungsbehörden

Während die Beseitigung des administrativen Instanzenzuges im Bereich der weisungsgebundenen Behördenstrukturen zu begrüßen ist, bestehen erhebliche Bedenken gegen die Beseitigung eines Teils der unabhängigen Verwaltungsbehörden, die in der Anlage angeführt werden.

Diese Bedenken beziehen sich **nicht** auf die in den Beamtendienstrechten des Bundes, der Länder und der Gemeinden geschaffenen Kommissionen. Die Bundesarbeitskammer begrüßt überdies ausdrücklich den Übergang der Entscheidungsbefugnis im Dienstrecht von den obersten Dienstbehörden auf die unabhängigen Gerichte. Damit im Zusammenhang ist für die Bundesarbeitskammer unverzichtbar die Einrichtung von Fachsenaten und Schaffung der Laiengerichtbarkeit für den **gesamten** Bereich des Dienstrechts unabhängig von der bisherigen Zuständigkeit analog der Regelung im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz.

Sonderbehörden

Bereits im Zuge der Bundesverfassungsnovelle 2007 wurde seitens der Bundesarbeitskammer die Beibehaltung von Behörden mit heterogenem Aufgabenprofil bzw besonders bürgernahen Entscheidungsabläufen gefordert.

Im vorliegenden Entwurf ist erneut vorgesehen, dass einige Behörden aufgelöst werden, die nicht allein über Beschwerden absprechen, sondern darüber hinaus weitere wichtige Tätigkeiten insbesondere beratender Natur ausüben. An der Sinnhaftigkeit der Abschaffung derartiger Strukturen werden daher erneut große Zweifel angemeldet.

Insbesondere zu den im Folgenden genannten Sonderbehörden verweist die Bundesarbeitskammer darauf, dass mit deren Abschaffung neue Probleme entstehen, auf die im Entwurf nicht eingegangen wird.

Durch die Einrichtung von Sonderbehörden war es möglich, für spezifische Fragestellungen sachgerechte Lösungen in Bezug auf Entscheidungsfindung und Instanzenzug zu finden. Eine undifferenzierte Auflfassung dieser Behörden würde weder Kosten sparen noch die Qualität der Entscheidungen verbessern.

Mit der Abschaffung der Sonderbehörden bzw deren Eingliederung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die mit deren Einrichtung verfolgte Flexibilität und Raschheit im Sinne der Wirtschaft und des Wirtschaftsstandortes Österreich aufgegeben. Damit wird der in der Vergangenheit eingeschlagene Weg, problemadäquate Lösungen zu finden, verlassen und ein wenig flexibler, einheitlicher Lösungsansatz gewählt. Ob diese Strukturreform für die einzelnen Materienbereiche tatsächlich sachgerecht ist, muss im Vorfeld mit den betroffenen Ministerien evaluiert und die Ergebnisse in einem neuen Begutachtungsentwurf kommuniziert werden.

Wie bereits oben ausgeführt, ist nicht klar, wie in einem neuen System die derzeitigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Sozialpartner gewahrt bleiben. Die im Begutachtungsentwurf in Aussicht gestellte Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern im Rahmen von Fachsenaten ist jedenfalls vage und unpräzise.

Datenschutzkommission

Die Datenschutzkommission ist erstinstanzlich zuständig für datenschutzrechtliche Streitigkeiten zwischen Parteien (Datenschutzverletzungen allgemein von Behörden, Verletzung des Auskunftsrechts auch durch privatrechtliche Auftraggeber), hat aber auch eine Fülle weiterer Datenaufgaben zu erfüllen. Nur ein Teil dieser Aufgaben der Behörde, der Richter sowie von den Ländern, Bund, Bundesarbeitskammer und Wirtschaftskammer Österreich entsandte Mitglieder angehören, soll und kann Verwaltungsgerichten übertragen werden.

Die Bedenken im Einzelnen:

ArbeitnehmerInnen bzw. KonsumentInnen nutzen zunehmend das Beratungsservice der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien um vielfältigste Datenschutzprobleme zu klären. Ihre Besorgnis gilt vor allem dem Trend zu verstärkten Datensammlungen und –übermittlungen über fast alle Lebensbereiche. Falsche Bonitätsauskünfte, unrichtige oder rechtswidrige Auskünfte an potentielle Arbeitgeber, Behörden oder Unternehmen, können nämlich erhebliche Nachteile für die Betroffenen nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund wird neben der allgemeinen Kontrolle von Missständen auch mehr denn je ein leichter Zugang von Betroffenen zur Durchsetzung ihrer Datenschutzrechte benötigt.

Benötigt wird ein bürgernahes Rechtsschutzsystem:

Ein formfreies Verfahren, das jedermann ohne rechtskundige Vertretung, kostenfrei nutzen kann, würde – nach Auflösung der Datenschutzkommission - bei den Verwaltungsgerichten nicht mehr zur Verfügung stehen:

Zwischen 2005 und 2007 hat die Datenschutzkommission rund 550 Beschwerden registriert. Weniger als die Hälfte der Fälle wurden mit förmlichem Bescheid entschieden, der Rest im formlosen Ombudsmann-Verfahren. Letzteres ermöglicht jedermann, sich mit einer behaupteten Verletzung seiner Datenschutzrechte an die Datenschutzkommission zu wenden, die bei begründetem Verdacht Datenanwendungen amtswegig (Einsicht in Unterlagen, Lokalaugenschein) prüfen kann.

Datenschutzverletzungen durch Unternehmen haben die Zivilgerichte festzustellen. In ihrer Ombudsmann-Rolle kann sich die Datenschutzkommission aber auch solcher Fälle annehmen oder sich in Einzelfällen als Nebenintervenientin des betroffenen Bürgers im Zivilprozess beteiligen. Für Betroffene stellt dies eine wichtige Rechtsschutzalternative zum Zivilprozess dar, der für viele mit abschreckenden Risiken und Kosten verbunden ist.

Eine Verteilung der Datenschutzaufgaben auf mehrere Institutionen schwächt den Datenschutz in Österreich.

Etliche Datenschutzaufgaben können nicht zu den Verwaltungsgerichten verlagert werden: neben der Ombudsmannrolle, vor allem die Entscheidung über Auskunftspflichtverletzungen privatrechtlicher Auftraggeber, Mandatsbescheide bei Gefahr in Verzug, die Führung des Datenschutzregisters, die Erteilung von Auflagen bei der Registrierung einer Datenanwendung, Nebenintervention in Zivilprozessen, die Koordinierung mit anderen EU-Kontrollstellen bei grenzüberschreitenden Problemen und neuen technologischen Trends und Informationen für die Öffentlichkeit.

Diese Aufgaben können Verwaltungsgerichte nicht wahrnehmen. Aus dem weiten, spezialisierten Zuständigkeitsbereich der Datenschutzkommission kann nur eine einzige Kompetenz – das förmliche Beschwerdeverfahren - Verwaltungsgerichten übertragen werden. Für sonstige Funktionen müsste eine weitere Einrichtung neu geschaffen werden. Eine Aufsplitterung der Zuständigkeiten auf mehrere Stellen fördert aber weder Effizienz noch eine einheitliche Rechtsbildung und verursacht beträchtliche Mehrkosten.

Eine einheitliche Anlaufstelle für alle Datenschutzbelange ist wesentlich bürgerfreundlicher und entspricht modernen Verwaltungsstrukturen (eine einzige Anlaufstelle).

Zu den langjährigen Forderungen der Bundesarbeitskammer zählt, Betroffenen den Zugang zur Rechtsdurchsetzung im Falle von Datenschutzverletzungen privatrechtlicher Auftraggeber zu erleichtern. Die erstinstanzliche zivilgerichtliche Zuständigkeit mit Anwaltszwang stellt für viele Betroffene nämlich ein zu hohes Kostenrisiko und damit eine unüberwindbare Hürde dar. Obwohl die Datenverarbeitungen auf Seiten privater Unternehmen in den letzten Jahren rasant gestiegen sind und sich damit auch der Umfang an Rechtsverletzungen zwangsläufig vergrößert haben müssen, werden nur ganz selten Ansprüche eingeklagt. Es ist zu befürchten, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Zugang zum Recht für BürgerInnen nicht nur nicht verbessert, sondern sogar erschwert wird:

Die Datenschutzkommission bietet derzeit zumindest auch Rechtsschutz bei Verletzung von Auskunftspflichten privater Auftraggeber nach § 26 Datenschutzgesetz. Entsprechend dem künftigen Aufgabenkatalog der einzurichtenden Verwaltungsgerichte nach Artikel 130 und 131 des Entwurfes werden diese jedoch ausschließlich das Datenschutzverhalten von Behörden beurteilen können. Es wäre in Hinblick auf das eingangs genannte Anliegen ein erheblicher

Rückschritt, sollten künftig wieder die Zivilgerichte über Auskunftsrechtsverletzungen von Unternehmen entscheiden.

Sollte diese Aufgabe jedoch einer eigens einzurichtenden Ombudsschaft übertragen werden, stellt sich die Frage nach ihrer Rechtsnatur und der Zweckmäßigkeit einer Aufsplitterung sämtlicher Agenden auf mindestens drei verschiedene Rechtsschutzeinrichtungen. Auch eine Ombudsschaft müsste nämlich Behördencharakter aufweisen, um über Rechtsverletzungen von privatrechtlichen Auftraggebern entscheiden zu können, aber auch um beispielsweise Datenanwendungen im Zuge des sogenannten Ombudsmannverfahrens nach § 30 Datenschutzgesetz überprüfen oder Mandatsbescheide bei Gefahr in Verzug erlassen zu können. Kommen aber einer solchen Ombudsstelle über Informations- und Mediationsaufgaben hinaus auch derartige Entscheidungs- und Rechtsdurchsetzungsbefugnisse zu, ist in Hinblick auf eine sparsame und effiziente Verwendung von Mitteln und eine einheitliche Rechtsprechung nicht nachvollziehbar, weshalb die Tätigkeiten der Datenschutzkommission auf drei verschiedene Einrichtungen (Verwaltungs- und Zivilgerichte, Ombudsschaft) aufgeteilt werden sollten.

Für einen wirksamen Vollzug von Datenschutznormen wäre es wesentlich zielführender, nur eine Datenschutzbehörde zu etablieren, der ein gut ausgestatteter und fachlich spezialisierter Geschäftsapparat zugeordnet ist, mit einem Datenschutzbeauftragten, der die Behörde öffentlichkeitswirksam nach außen vertritt und einer Kommission unter Einbindung der Sozialpartner für die rechtsförmigen Entscheidungen. Um immer komplexere Ausgangslagen im Zuge von Ermittlungsverfahren zu erfassen, sind neben juristischer auch technische Kompetenz aber auch das sozialpartnerschaftliche Wissen über Markt- bzw Arbeitsplatzgegebenheiten unentbehrlich.

Vor diesem Hintergrund sollte von der geplanten Übertragung der Datenschutzaufgaben auf Verwaltungsgerichte Abstand genommen werden und stattdessen die Datenschutzkommission zu einer umfassenden (Rechtsdurchsetzungsbefugnisse und Mediation bzw Empfehlungen), zeitgemäßen (technischer Datenschutz, Audits) und (im europäischen Vergleich) mit angemessenen Personalressourcen ausgestatteten Kontrollstelle ausgebaut werden.

Berufungsausschüsse der Landesgeschäftsstelle des AMS gemäß § 56 AIVG

Das derzeit in § 56 AIVG vorgesehene Berufungsverfahren bei den Landesgeschäftsstellen des AMS hat sich absolut bewährt. Die Berufungserledigung erfolgt hier in der Regel innerhalb von drei Monaten, ein hoher Prozentsatz wird positiv entschieden. Dies ist umso wichtiger, als es sich dabei regelmäßig um existenzsichernde Versicherungsleistungen handelt, die den Betroffenen in die Lage versetzen sollen, seinen Lebensunterhalt bzw jenen seiner Familienangehörigen für die Dauer einer Arbeitslosigkeit bzw Arbeitssuche zu bestreiten. Die Frage der Gewährung dieser Leistungen ist häufig auch unmittelbar mit dem Bestehen bzw Nichtbestehen des Krankenversicherungsschutzes verbunden. Die Beibehaltung der für die Existenz der Betroffenen wichtigen kurzen Verfahrensdauer im Rahmen der geplanten Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ohne besondere Begleitmaßnahmen jedoch als sehr unwahrscheinlich anzusehen, zumal im Berufungsverfahren nicht nur Rechtsfragen zu entscheiden sind, sondern mitunter zB auch die (rechnerische) Richtigkeit der vorgenommenen komplexen Einkommensanrechnung bei der Notstandshilfe zu prüfen sein wird oder die ebenfalls recht komplexe, unter Umständen über

Jahre sich erstreckende (rechnerische Richtigkeit der) Anwartschaftsberechnung unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten und von Rahmenfristerstreckungsgründen.

Im Übrigen ist durch die derzeitige Praxis der sozialpartnerschaftlichen Einbindung in die Entscheidungsprozesse gewährleistet, dass die Interessen jener Gruppen, die die Arbeitslosenversicherung finanzieren, berücksichtigt werden. Diese Grundzüge in der Administration des AIVG müssen unbedingt beibehalten werden.

Dies könnte zum einen durch eine weiter gefasste Ausnahmebestimmung in Art 130 Abs 4 des Vorschlags für die Möglichkeit zweigliedriger Instanzenzüge erfolgen. Schließlich ähnelt die sozialpartnerschaftliche Struktur des AMS den Selbstverwaltungskörpern, für die eine entsprechende Ausnahme vorgesehen ist. Alternativ dazu könnte auch hier eine Einbindung fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer Abhilfe schaffen.

Im Sinne der Verfahrensschwierigkeiten darf indessen auch noch ein weiterer Aspekt nicht unerwähnt bleiben: Gemäß dem vorgeschlagenen Art 131 B-VG hätte das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Angelegenheiten zu erkennen, die unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Somit wären auch Beschwerden über Bescheide der regionalen Geschäftsstellen vom Verwaltungsgericht des Bundes zu behandeln. Es besteht die Befürchtung, dass durch eine derartige Beschwerdekonzentration bei einem Verwaltungsgericht (derzeit gibt es neun Landesgeschäftsstellen) keine der existentiellen Bedeutung der Arbeitslosenversicherungsleistungen angemessene Verfahrensdauer gewährleistet werden kann. Es wäre daher entweder die Einrichtung von „Außenstellen“ in den Bundesländern oder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorzusehen, da eine dezentralisierte Zuständigkeit eine raschere Erledigung der Beschwerdefälle ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu fordern, dass auf einfachgesetzlicher Ebene dem Verwaltungsgericht eine (existenzsicherungsangemessene) Entscheidungsfrist (drei Monate) in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben und Beschwerden (Berufungen) jedenfalls aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Berufungskommission gemäß § 13a BEinstG

Mit dieser Berufungskommission wurde eine aus fachkundigen Rechtskundigen und fachkundigen Beisitzern der Sozialpartner und Behindertenorganisationen, die auf dem Gebiet des Sozialrechts über besondere Erfahrungen zu verfügen hatten, zusammengesetzte Einrichtung geschaffen. Die Berufungskommission hat nicht nur über die Berufungen gegen Bescheide der Behindertenausschüsse entschieden, sondern immer auch versucht, eine für die Behinderten sinnvolle und akzeptable Lösung zu finden. Dies ist möglich aufgrund der fachlich hochqualifizierten Zusammensetzung, die in die Kommission Wissen über die speziellen Probleme Behindertener, über den Arbeitsmarkt und über Förderungsmöglichkeiten einbringt. So ist es in vielen Fällen möglich, eine von den Beteiligten akzeptierte Lösung und nicht nur eine Entscheidung über eine Berufung zu erzielen. Es steht zu befürchten, dass ein Gericht, so sehr es sich auch bemüht, nicht in derselben Art und Weise agieren kann. Die Berufungskommission sollte daher bestehen bleiben.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Umweltsenat

Sollte eine Landesverwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet werden, müssten grundsätzlich solche Rechtsmaterien, in denen bisher in zweiter Instanz von einer Bundesbehörde entschieden worden ist auch in Zukunft auf Bundesebene, eben dem Bundesverwaltungsgericht 1. Instanz angesiedelt werden. Dies ist notwendig, um in so komplexen Materien eine einheitliche Rechtsentwicklung sicherzustellen. Dazu als Beispiel das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz:

Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wohingegen alle übrigen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Art 11 Abs 1 Z 7 in Gesetzgebung Bundes-, in Vollziehung jedoch Landessache sind.

Gemäß Art 131 Abs 2 des Entwurfes sollen das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung und gemäß Art 131 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder über alle übrigen (Generalklausel) entscheiden. Diese Kompetenzaufteilung in UVP-Verfahren würde zu einer Aufteilung der Zuständigkeiten in 2. Instanz führen. Beschwerden über UVP-Bescheide des BMVIT (hochrangige Straßen- und Schienenprojekte) auf Grund eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens würden vom Bundesverwaltungsgericht und alle übrigen Beschwerden von einem der neun Landesverwaltungsgerichte zu behandeln sein. Diese Aufspaltung entspricht nicht dem Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, die den Ausbau des Rechtsschutzsystems und verstärktes Bürgerservice vorsieht. Konkret ist hier zu fordern, dass das Bundesverwaltungsgericht für sämtliche Beschwerden nach dem UVP-G zuständig sein muss.

Umweltsenat:

Gemäß Art 130 in Verbindung mit Art 151 Abs 42 Z 7 und Anlage 1 lit A Z 26 soll die Zuständigkeit des Unabhängigen Umweltsenates, der sich als hochkarätige Rechtsmittelinstanz etabliert hat, auf die Verwaltungsgerichte übergehen. Damit wäre in 2. Instanz für UVP-Angelegenheiten nicht mehr eine zentrale Behörde zuständig, sondern jeweils eines der neun Landesverwaltungsgerichte. Bei etwa 20 UVP-Verfahren pro Jahr bedeutet dies, dass die Landesverwaltungsgerichte in größeren Bundesländern etwa 5 Verfahren pro Jahr, diejenigen in kleineren Bundesländer maximal 1-2 oder unter Umständen kein Verfahren im Jahr durchzuführen haben.

Im UVP-Verfahren sind äußerst komplexe Sach- und Rechtsmaterien zu behandeln. Die Einrichtung von Fachsenaten ist bei einem Verfahren im Abstand von zwei Jahren kein taugliches Mittel um die nötige Fachkompetenz sicher zu stellen. Die Aufteilung des Unabhängigen Umweltsenates auf neun Landesverwaltungsgerichte würde zu einem Qualitätsverlust der zweitinstanzlichen Entscheidungen führen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass schon bisher das UVP-G eine Unvereinbarkeitsbestimmung enthalten hat, dass Mitglieder des Umweltsenates aus dem Bundesland, aus dem ein Projekt zur Behandlung im Umweltsenat anhängig war, darüber nicht entscheiden dürfen. Angesichts der hinter den Projekten stehenden hohen wirtschaftlichen Interessen war das eine taugliche Regelung, um die Unabhängigkeit der entscheidenden Senatsmitglieder zu unterstützen.

Schienen-Control-Kommission

Da die Schienen-Control-Kommission (SCK) überwiegend gestaltende, schlichtende und erstinstanzliche Aufgaben hat, wie sie in § 81 Eisenbahngesetz (s §§ 53c, 53f, 64 Abs 5, 65e Abs 4, 72, 73, 74, 75a Abs 3 und 75e) aufgeführt sind, sollte sie nach Meinung der Bundesarbeitskammer nicht wie im Entwurf vorgesehen aufgelöst werden, sondern erhalten bleiben. Zu ihren Aufgaben zählen:

- Entscheidung über Beschwerden von Anschluss- und Mitbenützungsberechtigten (§ 53c).
- Wettbewerbsaufsicht im Zusammenhang mit der Verknüpfung von Schienenbahnen (§ 53f).
- Genehmigung von Rahmenregelungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren (§ 64 Abs 5).
- Genehmigung von Entgelten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Fahrwegkapazität (§ 65e Abs 4).
- Entscheidung über Beschwerden gegen Zuweisungsstellen und Eisenbahnverkehrsunternehmen (§§ 72,73).
- Wettbewerbsaufsicht im Zusammenhang mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und sonstigen Leistungen (§ 74).

Offenkundig wurde dieser Aufgabenbereich bei der Entwurfsausarbeitung ignoriert, da sich auch keine Regelungen finden, wie und wo diese Aufgaben im Falle der Auflösung der Kommission zu lösen wären. Ohne Klärung dieser Frage, kann eine Auflösung aus Bundesarbeitskammer-Sicht auf keinen Fall befürwortet werden.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzustellen, dass die Tätigkeit der SCK zu 90 Prozent in der Wahrnehmung ihrer wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Aufgaben besteht. Dabei werden in vielen Fällen amtswegige Maßnahmen gesetzt, um im Wege der Wettbewerbsaufsicht ein diskriminierendes Verhalten im Sinne der § 53f EisbG und § 74 EisbG zu verhindern.

Die gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Regulierung verlangt gemäß Art 30 der RL 2001/14/EG, dass eine unabhängige Regulierungsstelle eingerichtet wird. Würde die SCK aufgelöst, könnte die fortbestehende Schienen-Control-GmbH nicht ohne weitreichende gesetzliche Veränderungen die Aufgaben der SCK übernehmen, weil diese gemäß § 79 EisbG weisungsgebunden gegenüber dem zuständigen Ministerium ist. Auch dieser Umstand spricht für die Beibehaltung der geltenden Konstruktion.

Zusätzlich zu diesen Primäraufgaben kommen noch die Erledigung von Berufungen gegen Bescheide der Schienen-Control GmbH nach § 78 Abs 2 EisbG.

Lediglich dieser Aufgabenbereich käme prinzipiell zur Erledigung durch ein Verwaltungsgericht in Frage. Sollten diese Berufungsangelegenheiten tatsächlich durch ein Verwaltungsgericht erledigt werden, muss aber dennoch die Schienen-Control-Kommission, die aus einem vorsitzenden Richter und unabhängigen WissenschaftlerInnen aus dem entsprechenden Fachbereich besteht, zur Erledigung der übrigen Agenden bestehen bleiben.

Urheberrechtssenat

Der beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Urheberrechtssenat ist zuständig für Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften (Ausnahme Verwaltungsstrafsachen). Zusätzlich übernimmt er jedoch auch folgende Aufgaben:

1. die Herabsetzung von Sicherheitsleistungen nach § 17 Abs 4 Verwertungsgesellschaftengesetz;
2. die Erlassung von Satzungen,
3. für Streitigkeiten von Parteien aus dem Gesamtvertrag oder aus einer Satzung im Verwertungsgesellschaftenrecht;
4. die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des angemessenen Entgelts zu berechnen ist, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung einer Lizenz zusteht;
5. die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruches einer Verwertungsgesellschaft zu berechnen ist und
6. die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall eines gesetzlichen Beteiligungsanspruches zusteht.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, den Urheberrechtssenat aufzulösen, weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 sollen nur jene Aufgaben der Sonderbehörde vom Verwaltungsgericht übernommen werden, bei denen der Urheberrechtssenat als Berufungsbehörde gegen Entscheidungen einer Behörde 1. Instanz tätig wird. Das heißt, dass nur Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde an das neue Verwaltungsgericht übergehen. Alle anderen oben angeführten Aufgaben würden nach unserem Verständnis **nicht in die Kompetenz des Verwaltungsgerichts** fallen. Bei diesen Entscheidungsaufgaben handelt es sich um eine sehr spezifische Materie, die auch für KonsumentInnen von Relevanz ist. So wird beispielsweise über die angemessene Höhe von gesetzlichen Urheberrechtsabgaben, wie zB der "Leerkassettenvergütung", entschieden. Die Kosten dieser pauschalen Abgabe, die auf Trägermaterial wie USB-Sticks eingehoben wird, tragen letztendlich die KonsumentInnen.

Ein entsprechendes Begleitgesetz, das auf die nähere Ausgestaltung der Organisation und Besetzung dieser (zukünftigen) Entscheidungsbehörde eingeht, fehlt. Im Falle einer Neustrukturierung der Behörde müsste auf diese spezifische Materie jedenfalls Bedacht genommen werden. Ein kostensparendes Verfahren, in dem die Mitglieder des Entscheidungsgremiums die erforderliche Expertise und das Sachverständnis aus der Praxis aufweisen können, muss dabei garantiert sein.

Oberster Patent- und Markensenat (OPM)

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung dieser Behörde wären folgende Punkte zu bedenken:

1. Der Oberste Marken- und Patentsenat entscheidet über sehr spezielle Angelegenheiten (zB Berufungen gegen Entscheidungen des Patentamtes, über die Nichtigkeit eines Patentes, über die Löschung einer Marke, über Angelegenheiten nach dem Musterschutzgesetz bzw dem Gebrauchsmustergesetz). Sein Entscheidungsgremium muss sich durch spezifische Expertise nicht nur in juristischer, sondern auch in technischer Hinsicht auszeichnen.
2. Im Hinblick darauf, dass ähnliche Rechtsfragen auch von den Gerichten (OGH) zu entscheiden sind (zB Rechtsstreitigkeiten wegen der Verletzung von Patenten), sollten divergierende Entscheidungen zwischen beiden Behörden im Sinne der Rechtssicherheit vermieden werden. Dies wird derzeit dadurch gewährleistet, dass der Präsident und Vizepräsident des OPM auch dem OGH als Präsident, Vizepräsident oder Senatspräsident angehören. Die übrigen richterlichen Mitglieder des OPM sind ebenfalls in der Regel Mitglieder des OGH (Fachsenat).

Zusätzlich ist im Entwurf vorgesehen, dass gemäß Art 133 dem Verwaltungsgerichtshof ein weitreichendes Ablehnungsrecht zukommen soll. Abgesehen davon, dass bei der Aufteilung auf neun Landesverwaltungsgerichte ein Qualitätsverlust zu erwarten ist, würde die Kontrollmöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof durch das weitreichende Ablehnungsrecht stark eingeschränkt werden. Die Auflösung des Umweltsenates bei gleichzeitiger Einschränkung der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof würde daher zu einem Rechtsschutzdefizit führen.

Zugang zum VwGH

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die beabsichtigte Entlastung des VwGH, befürchtet aber, dass das Ablehnungsrecht gemäß Art 133 Abs 4 Z 3 B-VG, wenn eine „geringe Leistung in Geld oder Geldeswert“ Entscheidungsgegenstand ist, dazu führt, dass gerade wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen dadurch benachteiligt werden. Gerade diese Gruppen führen eher Verfahren, in denen über geringen Wert entschieden wird, sodass die Entlastung des VwGH gerade zu Lasten dieser Gruppen ginge. Die Bundesarbeitskammer kann dieser Formulierung daher nicht zustimmen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht daher **abschließend**, einerseits die oben dargelegten Bedenken zur Novellierung des B-VG zu berücksichtigen und andererseits eine gemeinsame Begutachtung der B-VG-Novellierung und der notwendigen Begleitgesetze – sowohl die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffend als auch der Materiengesetze - zu ermöglichen. Nur dann ist abzusehen, ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit verbesserten Rechtsschutz bewirkt und ob nicht neue Hürden beim Zugang zum Recht errichtet werden.

In diesen zu schaffenden Normen ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer jedenfalls vorzusehen, dass

- der Zugang zum Recht nicht erschwert wird, insbesondere durch Gebühren oder durch Anwaltszwang,
- die Beteiligung der Sozialpartner an der Rechtsprechung zumindest im bestehenden Umfang aufrecht bleibt,
- dass ein einheitliches Organisations- und Dienstrecht für alle Verwaltungsgerichte geschaffen wird und dass
- bewährte unabhängige Verwaltungsbehörden nicht aufgelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors